

## Erster Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrats vom 12. März 2015	Notizen
<b>Steuergesetz</b>	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
<b>Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Als Pauschale können 4 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten sowie der Abzug der berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe o dieses Gesetzes. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</p> <p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstabe c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p><b>Art. 31</b> Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen;</p>	

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrats vom 12. März 2015	Notizen
<p>d. zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p><b>Art. 83</b> Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen;</p> <p>d. zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p><b>Der Erlass GDB 772.1 (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 4</b> Abgeltungen und Finanzhilfen für die Eisenbahninfrastruktur</p> <p><sup>6</sup> Der Anteil der Einwohnergemeinden an die Einlagen in den Bahninfrastrukturfond beträgt 40 Prozent. Er berechnet sich nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrats vom 12. März 2015	Notizen
IV.	
<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Behördenreferendum:</b>  Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats  Der Ratspräsident:  Die Ratssekretärin:</p>	